

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Band:** 84 (1987)

**Heft:** 6

**Artikel:** Nach dem Ja zum Asylgesetz : offene Fragen im Vollzugsverfahren

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838555>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

er besser und wirksamer wird. Er wird den neuen Gegebenheiten Rechnung tragen und nicht mehr denjenigen aus seiner Entstehungszeit. Der Geist der Solidarität wird sich verstärken und zu Änderungen in den einzelnen Regelungen führen. Ich bin überzeugt, dass das Schweizervolk die Zukunftsprobleme im bewährten eidgenössischen Gemeinschaftsgeist anpacken und entsprechende politische Entscheide treffen wird. Es besteht keinerlei Anlass zu einer «no-future-Stimmung», sondern Zuversicht erscheint als begründet, denn im sozialen Rechtsstaat liegt die Hoffnung auf eine menschenwürdige Zukunft.

## **Nach dem Ja zum Asylgesetz** **Offene Fragen im Vollzugsverfahren**

*Nach dem eindeutigen Ja des Soveräns zum revidierten Asylgesetz gilt es in einer Vollzugsverordnung, die der Bundesrat nächstens zu erlassen hat, verschiedene Neuerungen zu ordnen. Noch vor der Abstimmung hatte eine Projektgruppe des EPDI einen Vorentwurf ausgearbeitet.*

*Der Vorstand der SKöF, der zur Vernehmlassung wohl eingeladen wird, sah sich veranlasst, vorsorglicherweise und unaufgefordert in einem Schreiben vom 23. März 1987 die Vorsteherin des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Frau Bundesrätin Elisabeth Kopp, auf verschiedene Probleme, die sich beim Vollzug des revidierten Gesetzes stellen werden, hinzuweisen. Dieser «Wunschskatalog» der SKöF sei an dieser Stelle unseren Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. p. sch.*

«Die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF), in der unter anderen die Fürsorgeorgane aller Kantone und von rund 1000 Gemeinden vertreten sind, nimmt heute unaufgefordert zu diesem Zwischenbericht Stellung. Wir hoffen, dass dadurch mögliche Probleme bereits im Vorfeld einer neuen Verordnung zum Asylgesetz ausgeräumt werden können.

1. Die geplante Anzahl von 25 bezeichneten Grenzübergängen ist angemessen. Dagegen sind eindeutig *zu wenig Empfangsstellen bzw. zuwenig Plätze in Empfangsstellen* vorgesehen. In Zeiten regen Grenzübertritts ist auf diese Weise das gesamte Versorgungs- und Weiterleitungssystem in Frage gestellt. Wir erachten mindestens 300 Plätze in Empfangsstellen als nötig.

2. Die *grenzsanitarische Untersuchung* der Asylbewerber sollte unbedingt *bei den Empfangsstellen* vorgenommen und bei Personen aus gefährdeten Ländern *auch auf übertragbare Tropenkrankheiten ausgedehnt* werden. Auf diese Weise werden einerseits den Kantonen keine Leute mit gefährlichen, ansteckenden Krankheiten zugewiesen, andererseits besteht so Gewähr dafür, dass wirklich jeder Asylbewerber untersucht wird. Zudem kann bei entsprechender Indikation unmittelbar an der Empfangsstelle Quarantäne angeordnet werden.

3. Durch die geplante Anwesenheit von Bundespersonal bei den Empfangsstellen ergibt sich eine einmalige Gelegenheit, das Asylverfahren spürbar zu beschleunigen und damit sowohl den Asylbewerbern selbst zu dienen, als auch allen beteiligten Instanzen die Arbeit zu erleichtern: Zumindest in einem Teil der Fälle sollte die *Befragung zum Asylgesuch*, d.h. die Prüfung der Asylgründe, von qualifiziertem Bundespersonal *direkt bei der Empfangsstelle* vorgenommen werden. Die Asylsuchenden haben zu diesem Zeitpunkt ihre jüngste Vergangenheit noch präsent und sind nicht durch monatelange Information, Desinformation und «wohlgemeinte Ratschläge» verunsichert oder gar zu falschen Aussagen angehalten worden.

4. Wir erachten es als *Sache der Kantone, auf welche Weise sie ihrer Fürsorgepflicht* für ihnen von den Empfangsstellen zugewiesene Asylbewerber *nachkommen*. Jedenfalls scheint es uns ebenso unzweckmässig wie unzulässig zu sein, den Kantonen die Errichtung von Durchgangsheimen vorschreiben zu wollen. Vor allem in kleineren Kantonen können andere sinnvolle Formen der Kollektivunterbringung von Asylbewerbern gefunden werden.

5. Der Bund muss vordringlich und rasch die *Möglichkeit zur Bevorschussung von Investitionskosten von Kollektivunterkünften* in den Kantonen schaffen. Die Kantone können die ihnen vom Bundesgesetzgeber auferlegte Pflicht zur Beherbergung von unbemittelten Asylbewerbern in Zukunft nur dann erfüllen, wenn der Bund Investitionskosten bevorschusst und der Gesetzesvollzug somit nicht durch Referenden auf kantonaler oder kommunaler Ebene blockiert werden kann.

Anfang Dezember letzten Jahres hat das Departement den Kantonsregierungen auch den geplanten *Verteilungsschlüssel* für die Übernahme von Asylbewerbern durch die Kantone bekanntgegeben und begründet. Wir regen hier an, *den bereits stark mit Asylbewerbern belasteten Kantonen bis Ende 1988 eine bevorzugte Stellung einzuräumen*. Die prozentuale Zuteilungsquote sollte für solche Kantone befristet gesenkt, für andere gleichermassen befristet erhöht werden, weil die geplanten Beschleunigungsmassnahmen des Delegierten für das Flüchtlingswesen nicht so schnell wirksam werden können, wie dies zum Beispiel für den Kanton Waadt wünschenswert wäre.»

## **Finanzierung von Therapieaufenthalten in Wohngemeinschaften**

### **Ein wegweisendes Gutachten aus der Sicht eines Psychiaters**

*Bei einem Kreissekretariat des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich reichten zwei junge Frauen, unabhängig voneinander, Gesuche um Übernahme der Finanzierung eines zweijährigen Therapieaufenthaltes in einer therapeutischen Wohngemeinschaft ein. Beide Klientinnen waren voll im Arbeitsprozess integriert,*